

Magistratsabteilung 64
Lerchenfelder Straße 4
1082 Wien

Anzeige der Errichtung einer Fotovoltaikanlage in Wien

Es wird

- die Errichtung
- der Betrieb
- die wesentliche Änderung

einer Fotovoltaikanlage einer Fotovoltaikanlage mit Energiespeicher in Wien gemäß § 6a Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WEIWG) angezeigt.

Anzeiger/in¹	Name:
	Zustelladresse:
	Telefon/Fax:
	E-Mail Adresse:
	<input type="checkbox"/> Die Erzeugungsanlage wird nicht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit verwendet.
Bevollmächtigte/r²	Name:
	Zustelladresse:
	Telefon/Fax:
	E-Mail Adresse:
Standort der Anlage	Adresse:
	Einlagezahl des Grundbuches:
	Grundstücksnummer:
	Katastralgemeinde:
Engpassleistung³ in kW	kW
E-Mail Zustellung	<input type="checkbox"/> Der Zustellung von Schriftstücken per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse wird ausdrücklich zugestimmt.
	E-Mail Adresse:

¹ Anzeiger/in ist, wer eine Fotovoltaikanlage errichten und betreiben will, also nicht das Unternehmen, das die Anlage physisch errichtet.

² Wird eine Vollmacht erteilt, so ist diese dem Antrag anzuschließen.

³ Die Engpassleistung ist die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung mit allen Maschineneinsätzen.

Grundstück/ Gebäude	<p>Das Grundstück, auf dem die Anlage errichtet werden soll, befindet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> in einem Grünland-Schutzgebiet<input type="checkbox"/> in einem Gebiet mit Bausperre nach der Wiener Bauordnung<input type="checkbox"/> keiner der genannten Punkte <p>Hinweis: Bei Vorliegen einer/mehrerer dieser Voraussetzungen ist ein Antrag auf Genehmigung nach der Wiener Bauordnung bei der MA 37 – Baupolizei einzubringen.</p>
Unterlagen	<p>Folgende Unterlagen sind verpflichtend vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Technischer Bericht<input type="checkbox"/> Plan, aus dem der Standort der Anlage (nachvollziehbar) auch im Bezug auf die Umgebung hervorgeht und aus dem die für die Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Anlage in Anspruch genommenen Grundstücke mit Grundstücksnummern ersichtlich sind<input type="checkbox"/> Unterlagen zur Beurteilung durch die MA 19, Architektur und Stadtgestaltung: Nachvollziehbare planliche Darstellung der Anlage: ihre Außenmaße, ihre eingemessene Lage am Dach, Höhenentwicklung (z.B. Aufständigung) - diese Angaben können in Grundriss und Ansicht oder Ansicht und Schnitt erfolgen; Bezug zur Architektur und zur vorhandenen Situation bitte durch ein Foto vom Bestand und eventuell durch eine Fotomontage belegen; Gestaltung: Art der verwendeten Module beschreiben - Oberfläche, Farbe oder Beilage eines Produktblattes<input type="checkbox"/> Verzeichnis der von der Fotovoltaikanlage berührten fremden Anlagen<input type="checkbox"/> Angabe, ob in das öffentliche Netz eingespeist werden soll, Netzzugangsbestätigung bzw. Zählpunkt sowie die beabsichtigte Leistung (Kopie)<input type="checkbox"/> Vollmacht (im Vertretungsfall)<input type="checkbox"/> einpoliger Stromlaufplan<input type="checkbox"/> Darstellung der Maßnahmen zur Einhaltung der OVE Richtlinie R 11-1<input type="checkbox"/> Speicher: Stromlaufplan mit Schutzmaßnahmen und Leitungsschutz, Anbindung des Energiespeichers an elektrische Anlage, zusätzliche Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen (z.B. Ladewechselrichter, Netzentkopplungsstellen, etc.), Einhaltung OIB Richtlinie 2<input type="checkbox"/> Angaben zur Blendung

Hinweise:

- Die Anzeige ist vor Beginn der Errichtung der Fotovoltaikanlage einzubringen. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme sind dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Die Fotovoltaikanlage ist nach den Sicherheitsbestimmungen der OVE E 8101-7-712 zu errichten und zu betreiben.
- Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Erstprüfung gemäß OVE E 8101-6 vorzunehmen. Das Protokoll dieser Überprüfung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.
- Hinsichtlich des Schutzes von Einsatzkräften sind die zusätzlichen Sicherheitsanforderungen für Fotovoltaikanlagen gemäß OVE-Richtlinie R 11-1 einzuhalten.
- Im Falle eines Inselbetriebes sind die Anforderungen an die Schutzmaßnahmen, des Leitungsschutzes und der Aufstellungsbedingungen der OVE-Richtlinie R 20 (stationäre elektrische Energiespeichersysteme vorgesehen zum Festanschluss an das Niederspannungsnetz) einzuhalten.

- Nach Fertigstellung der Fotovoltaikanlage hat eine befugte Fachkraft die Fotovoltaikanlage zu überprüfen und durch Abnahmebefund zu bestätigen, dass die Anlage entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und gemäß der Anzeige ausgeführt wurde. Dieser Abnahmebefund ist bei der Anlage zur Einsicht durch die Behörde aufzubewahren.

Datum:

.....
Unterschrift der Anzeigerin/des Anzeigers